

Beschlussvorlage

| | | | |
|----------------|-------------|--------|------------|
| Abteilung/Amt | Bauamt | Nummer | 2023/269 |
| Sachbearbeiter | Herr Kestel | Datum | 03.01.2023 |
| Aktenzeichen | SG 30/III | | |

| | | |
|--|-------------|------------|
| Beratungsfolge | Sitzungstag | Status |
| Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss | 10.01.2023 | öffentlich |

Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Pergola auf Fl.Nr. 260/26, Gemarkung Unterzettlitz

Sachverhalt / Rechtslage

Ein Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Pergola auf Fl.Nr. 260/26, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 17) wurde eingereicht.

Das Wohngebäude soll in eingeschossiger Bauweise mit einem 18° geneigtem Satteldach errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unterzettlitz - Unterer Grasiger Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Daher wurden seitens der Bauherren ein Genehmigungsverfahren (Art. 58 Abs. 1 BayBO) beantragt. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, kann dem Antrag stattgegeben werden.

Auf dem Grundstück werden die nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung erforderlichen 2 Stellplätze nachgewiesen.

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass laut Bebauungsplan Flachdächer begrünt werden müssen.

Beschlussvorschlag

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein hat den Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Pergola auf Fl.Nr. 260/26, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 17) zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unterzettlitz - Unterer Grasiger Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Daher wurden seitens der Bauherren ein Genehmigungsverfahren (Art. 58 Abs. 1 BayBO) beantragt. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, wird dem Antrag stattgegeben.

Den Bauherren wird gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO entsprechend Mitteilung gegeben.

Das Landratsamt wurde gesondert in Kenntnis gesetzt.

Bad Staffelstein, 04.01.2023

Kestel